

12. Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Frage 1:

Im "1. Hinweis V2" verwiesen Sie in Ihrer "Antwort 1" darauf, dass jegliche Subauftragnehmer ebenfalls die geforderten Unterlagen einreichen sollen und "[...] die unter c) ausgeführten Punkte hier ebenfalls nachweispflichtig sein [können]". Einer unserer geplanten Subauftragnehmer wies uns darauf hin, dass für ihn aus den Anlagen A (Unbedenklichkeitserklärung) und B (Embargo Russland) nur hervorgehe, dass diese nur vom Bieter selbst auszufüllen seien. Welches Vorgehen ist hier seitens des Auftraggebers gewünscht?

Antwort 1:

In der Angebotsaufforderung steht unter Punkt d. Bietergemeinschaften, Eignungsleihe und Nachunternehmer: „Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit ist für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft nachzuweisen, soweit zutreffend. **Bei Einbeziehung von Partnern und Nachunternehmen ist Art und Umfang des jeweiligen Leistungsanteils darzustellen. Die einzubeziehenden Unternehmen haben mit Angebotsabgabe neben der zwingend einzureichenden Verpflichtungserklärung in gleichem Umfang die geforderten Erklärungen, Referenzen und Nachweise einzureichen, soweit sie auf sie passen.“**

Demzufolge muss der Bieter alle Dokumente vom Subauftragnehmer anfordern bzw. unterschreiben lassen. Die Dokumente werden gesammelt vom Bieter (zusammen mit seinen eigenen Erklärungen/Nachweisen) per Angebotsabgabe eingereicht.

Frage 2:

Als Entwickler eines eigenen CMS würden wir Ihnen nicht drei verschiedene CMS vorschlagen sondern nur unser eigenes CMS. Unsere Referenzen zeigen die Vorteile unseres CMS vor allem im Hinblick auf Ihre Leistungsbeschreibung, z.B. die Mehrsprachigkeit. Wir werden daher nur ein CMS vorschlagen. Wäre das ein Ausschlusskriterium?

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Konzeption sowie Realisierung eines mehrsprachigen sächsischen Online-Informationsportals für potentielle Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland

31.07.2024

Antwort 2:

In der Leistungsbeschreibung unter Punkt B1.5 (Konzeption) heißt es: „Der AN erstellt eine Ausarbeitung zu den Möglichkeiten der technischen Umsetzung inkl. einer begründeten Präferenz. Diese umfasst alle relevanten Aspekte zum Aufbau des Portals - sowohl geeignete CMS-Lösungen; [...]. Der AN schlägt dem AG jeweils mind. drei Alternativen vor und führt deren Vor- und Nachteile sowie Risiken und Chancen auf.“

Der Auftragnehmer soll demnach mind. drei Möglichkeiten vorstellen, wovon eine Präferenz empfohlen werden soll (dies könnte ein eigenes System sein). Der Vorschlag von drei Alternativen für CMS-Systeme ist integraler Bestandteil der Leistungserbringung. Eine bereits vorher getroffene Festlegung entspricht nicht der Leistungsbeschreibung und ist damit unzulässig.

Frage 3:

Können Sie absehen bis wann noch unbeantwortete Bieterfragen beantwortet werden können? Dann können wir uns entsprechend darauf einstellen

Antwort 3:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Hinweis 12 gibt es keine unbeantworteten Bieterfragen. Laut § 20 Abs. 3 Nr. 1 Vergabeverordnung (VgV) muss die Angebotsfrist verlängert werden, wenn Bieterfragen nicht bis spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden.

Freundliche Grüße
Vergabestelle